
Altersleistungen

Ordentliches Pensionierungsalter/flexibler Altersrücktritt

Gemäss Art. 23 Vorsorgereglement (VR) wird das ordentliche Pensionierungsalter im Vorsorgeplan geregelt und kann somit je nach Arbeitgeber unterschiedlich festgelegt werden. Der Altersrücktritt kann auch vor oder nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters erfolgen.

Vorzeitiger Altersrücktritt

Der vorzeitige Altersrücktritt (Art. 24 VR) kann frühestens nach vollendetem 58. Altersjahr erfolgen. Voraussetzung ist, dass das Arbeitsverhältnis ganz oder teilweise aufgelöst wird. Der vollständige Bezug der Altersleistungen und eine gleichzeitige Weiterbeschäftigung ohne Unterbruch des Arbeitsverhältnisses von mindestens drei Monate ist nicht zulässig.

Aufgeschobener Altersrücktritt

Bei Weiterführung des Arbeitsverhältnisses (Art. 25 VR) über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus besteht die Wahlmöglichkeit, die Altersleistungen ab dem ordentlichen Pensionierungsalter zu beziehen oder um längstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV aufzuschieben.

Kapitalbezug

Auf Antrag der versicherten Person wird die Altersrente ganz oder teilweise als Alterskapital ausgerichtet (Art. 30 VR). Weitere Informationen finden Sie in unserem *Merkblatt Kapitalauszahlung*.

Altersrücktritt in Teilschritten

Der Altersrücktritt kann in maximal drei Teilschritten erfolgen (Art. 26 VR). Voraussetzung ist pro Teilschritt eine Reduktion des Beschäftigungsgrades um mindestens 20 Prozent der Normalarbeitszeit. Das im Zeitpunkt des teilweisen Altersrücktritts vorhandene Sparguthaben wird entsprechend aufgeteilt. Weitere Informationen finden Sie in unserem *Merkblatt Altersrücktritt in Teilschritten*.

Überbrückungsrente

Beim Altersrücktritt kann für die Dauer bis zum ordentlichen Rentenalter der AHV die Ausrichtung einer Überbrückungsrente (Art. 31 VR) beantragt werden. Die Überbrückungsrente darf höchstens der maximalen jährlichen AHV-Altersrente entsprechen.

Das Sparguthaben wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen gekürzt (siehe Anhang zum Vorsorgeplan, Tabelle C). Die Kürzung des Sparguthabens entfällt im Umfang der Vorfinanzierung der Überbrückungsrente über das Zusatzsparkonto.

Anmeldung bei der eidgenössischen AHV/Bezahlung der Beiträge als Nichterwerbstätiger

Unabhängig von einem allfälligen vorzeitigen Altersrücktritt bei der APK dauert die Beitragspflicht bei der eidgenössischen AHV für Frauen bis zum vollendeten 64. Altersjahr (ab Inkrafttreten der AHV-Reform Schrittweise Erhöhung auf das 65. Altersjahr) und für Männer bis zum vollendeten 65. Altersjahr. Wird die Erwerbstätigkeit vor diesem Zeitpunkt aufgegeben, prüft die zuständige Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons, ob eine Unterstellung als nichterwerbstätige Person vorzunehmen und die entsprechenden Beiträge auf der Basis von Renteneinkommen und Vermögen zu leisten sind. Wir verweisen diesbezüglich auf das Merkblatt der eidgenössischen AHV *2.03 Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO*. Weitere Auskünfte erhalten Sie über die zuständige Ausgleichskasse (im Kanton Aargau: Sozialversicherungsanstalt des Kantons Aargau, Aarau, Tel. 062 836 81 81 oder die AHV-Gemeindezweigstelle in Ihrer Wohngemeinde). Sie können das Merkblatt über www.ahv-iv.ch herunterladen.

Voraussichtliche Altersleistungen

Via Versichertenportal (früher Online-Berechnungstool genannt) können Sie jederzeit die Höhe Ihrer voraussichtlichen Altersleistungen abfragen. Melden Sie sich auf www.apk.ch im Versichertenportal an und wählen Sie bei der Rubrik "Simulation" die gewünschte Simulation aus. Die Zugangsdaten für das Versichertenportal haben Sie schriftlich erhalten. Für die Anmeldung benötigen Sie zwingend ein Mobiltelefon. Falls Ihnen die Zugangsdaten zum Versichertenportal fehlen, wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechperson. Selbstverständlich können Sie sich auch für persönliche Auskünfte direkt an Ihre Ansprechperson wenden.



DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Altersleistungen können flexibel auf den Zeitpunkt der Pensionierung zwischen 58 und 70 Jahren bezogen werden.
- Es kann frei gewählt werden zwischen Rente oder Kapital.
- Neben Teilpensionierungen ist es auch möglich, bei einem vorzeitigen Altersrücktritt eine Überbrückungsrente zu finanzieren.